Sitzungsvorlage für den Gemeinderat

Gemeinderatssitzung vom 22.07.2024 - öffentlicher Teil

TOP 3) Wahl der beiden Bürgermeisterstellvertreter

Sachverhalt:

In § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Stetten vom 21.01.2019 ist geregelt, dass „für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters der Gemeinderat aus seiner Mitte einen ersten und zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter bestellt."

Die beiden Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt; nach § 37 Abs. 7 GemO werden Wahlen (in der Regel) geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat; im Übrigen wird auf den Gesetzestext verwiesen.